OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601987/2/SE

Datum:
Linz, 6. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A H c/o K H, vom 22. Februar 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR96-16488-2016, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR96-16488-2016, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (kurz: belangte Behörde) vom 3. Jänner 2017, GZ: VerkR96-16488-2016, wurde über M D, (kurz: Beschuldigter) eine Geldstrafe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 104 Stunden) wegen Übertretung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 57 km/h am 19. Oktober 2016 in der Gemeinde Frankenmarkt auf der B1 bei km 264.360 verhängt.

I.2. Dagegen hat A H (kurz: Beschwerdeführerin) mit E-Mail vom 11. Jänner 2017 Einspruch erhoben, da es unerklärlich sei, mit einem Lkw samt Auflieger 107 km/h zu fahren.

I.3. Die belangte Behörde teilte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 12. Jänner 2017 Folgendes mit:

„Sie haben mit E-Mail vom 11.01.2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck einen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 03.01.2017 eingebracht, welche jedoch persönlich an M D gerichtet war. Dazu wird Ihnen mitgeteilt, dass jeweils nur der/die Beschuldigte selbst Einspruch erheben kann und Sie daher als unzuständige Person diesen Einspruch eingebracht haben.

Sie werden nunmehr aufgefordert, diesen Mangel umgehend zu beheben und den Einspruch nochmals vom Beschuldigten unterzeichnet zu übermitteln. damit der Einspruch auch als rechtzeitig eingebracht gewertet werden kann, muss dieser bis zum 19. Jänner 2017 bei der Behörde eingegangen sein.“
[Hervorhebungen wurden nicht übernommen.]

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. Februar 2017, GZ: VerkR-16488-2016, wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die oben angeführte Strafverfügung zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Mangel der unzuständigen Person nicht behoben worden sei.

I.5. Dagegen hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 22. Februar 2017 fristgerecht Beschwerde erhoben und ersuchte um Strafminderung. Sie arbeite seit 1999 in der Firma K H T und erledige jede Lenkererhebung oder Einspruch. M D sei total unschuldig gestraft worden.

I.6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Vorlageschreiben vom 1. März 2017, eingelangt am 18. Juli 2017, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist, unterbleiben.

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus Punkt I. und blieb unbestritten. Da die Beschwerdeführerin dem Einspruch vom 12. Jänner 2017 eine Kopie der Strafverfügung vom 3. Jänner 2017 an den Beschuldigten angeschlossen hat, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin mit der Erhebung des Einspruchs beauftragt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF lauten wie folgt:

„Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.“

III.1.2. Die hier maßgebliche Bestimmungn des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF lautet wie folgt:

„II. Teil: Verwaltungsstrafverfahren
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 24. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, gilt das AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 13 Abs. 8, 14 Abs. 3 zweiter Satz, 37 zweiter Satz, 39 Abs. 3, 41, 42, 44a bis 44g, 51, 57, 68 Abs. 2 und 3, 75 und 78 bis 82 AVG sind im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden."

III.1.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF lauten wie folgt:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]

Rechtsbelehrung

§ 13 a. Die Behörde hat Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen in der Regel mündlich zu geben und sie über die mit diesen Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren."

III.2. Der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 12. Jänner 2017 trägt zur Mängelbehebung die Vorlage des vom Beschuldigten persönlich unterschriebenen Einspruchs auf, obwohl dies gesetzlich nicht vorgegeben ist.
Die belangte Behörde übersieht dabei, dass sich entsprechend § 10 AVG jede/r Beschuldigte zur Erhebung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung auch durch eine eigenberechtigte natürliche Personen vertreten lassen kann. Das hat der Beschuldigte konkret auch gemacht. Bevollmächtigte haben sich aber durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Dies hat die Beschwerdeführerin gegenständlich unterlassen, weshalb die Mängelbehebung mit

der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht gem. § 10 AVG vorzuschreiben gewesen wäre.

III.3. Der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde enthält zudem keinen Hinweis darauf, dass nach ungenutztem Fristablauf der Einspruch zurückgewiesen wird.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sieht § 13 Abs. 3 AVG zwar nicht vor, dass ein darauf gestützter Verbesserungsauftrag über die Fristsetzung hinaus noch ausdrücklich darauf hinweisen müsste, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist - anders als im Falle des § 19 Abs. 3 AVG - nicht von einem dem Auftrag beigefügten Hinweis abhängig. Aus § 13a AVG ist jedoch abzuleiten, dass ein solcher ausdrücklicher Hinweis dann zu erfolgen hat, wenn der Verbesserungsauftrag an eine Partei ergeht, die nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten ist (vgl. VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001). Enthält der, der im Verwaltungsverfahren unvertretenen beschwerdeführenden Partei erteilte Verbesserungsauftrag keinen Hinweis auf eine drohende Zurückweisung des Antrages, so liegt ein den Anforderungen von § 13 Abs. 3 iVm § 13a AVG genügender Verbesserungsauftrag nicht vor. Die auf Nichtbefolgung eines solchen Verbesserungsauftrages gestützte Zurückweisung des Antrages ist daher mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet (vgl. VwGH 2.9.2008, 2005/18/0513, 18.12.2014, 2012/07/0200).

Der Beschuldigte wurde bzw. wird konkret nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten, weshalb der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde zwingend einen Hinweis auf die drohende Zurückweisung des Einspruchs beinhalten hätte müssen. Mangels dieses Hinweises ist die angefochtene Zurückweisung des Einspruchs wegen Nichtbefolgung des Verbesserungsauftrages mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren nunmehr vom Verfahrensstand „Einbringung eines fristgerechten, aber mangelhaften (wegen fehlender Vorlage der Bevollmächtigung) Einspruchs“ aus weiterzuführen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer